

Neue Finanzierungsbedingungen für Bedarfsplanvorhaben

Anwendung auf NBS Frankfurt a. Main – Mannheim

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Grundlagen der Bedarfsplanfinanzierung
- Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Abs. 3 VwVfG und BT-Drs. 18/7365)
- Umsetzung der Vorgaben durch den Gesetzgeber durch die Bundesregierung (BUV und parlamentarische Befassung)
- Herausforderungen/weiteres Vorgehen



1. Grundlagen der Bedarfsplanfinanzierung

1. Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG)







Bundesregierung erstellt Bundesverkehrswegeplan (BVWP):

Prüfung von angemeldeten Ausbauvorhaben auf **Grundlage aktueller Ver**kehrsprognosen; hier für das Jahr 2030

BVWP ist Grundlage für Entwurf zur Änderung BSWAG, der von Bundestag mit wenigen Änderungen beschlossen wurde

Neues BSWAG ist am 29.12.2016 in Kraft getreten.

Das Vorhaben ist als Korridor Mittelrhein: Zielnetz 1 mit mehreren Teilmaßnahmen im Vordringlichen Bedarf des neuen Bedarfsplans für die Bundesschienenwege enthalten. Zentrales Element ist die NBS Frankfurt - Mannheim.

2. Bundeshaushalt



Für Bedarfsplanvorhaben des Vordringlichen Bedarfs steht ein Plafonds im Bundeshaushalt zur Verfügung (2017: 1,35 Mrd. Euro).

Die eingestellten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen sind gesperrt bis die Maßnahme "Haushaltsreif" ist.

Bedingungen für Entsperrung:

- Ausreichend verfügbare Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahme

Ein Großteil der eingestellten Mittel ist für die Finanzierung laufender Vorhaben erforderlich.

Insofern wenig Spielraum für neue Vorhaben.



3. Bundeshaushaltsordnung



Die Bundeshaushaltsordnung regelt das Verwaltungshandeln des Bundes für den Einsatz von Zuwendungen.

Maßgeblich ist das Prinzip des wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes (§ 7 BHO).

Finanzwirksame Maßnahmen müssen gesamtwirtschaftlich sinnvoll sein.

Finanzwirksame Maßnahmen müssen wirtschaftlich umgesetzt werden.

2. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 VwVfG und des Bundestagsbeschlusses zum Antrag "Menschenund umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze" (BT-Drs. 18/7365)

§ 25 Abs. 3 VwVfG

"Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, ..., die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). ... Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.



Planungsvereinbarungen zwischen Bund und DB Netz AG machen frühe Bürgerbeteiligung möglich



Das Teilprojekt ist aufgrund unterschiedlicher Planungsstände in verschiedenen Abschnitten in mehreren Planungsvereinbarungen enthalten



Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch DB AG in Form von Informationsveranstaltungen (Information) Dialogforum und Arbeitsgruppen (Erörterung)



Anregungen aus Öffentlichkeitsbeteiligung sollen in wirtschaftliche Planung einfließen



Beschluss zum Antrag "Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze" (BT-Drs. 18/7365)



Der Deutsche Bundestag hat einstimmig beschlossen in Fällen besonderer regionaler Betroffenheit durch die Realisierung von Schienengütertrassen der Verkehrskorridore des TEN-Verkehr-Kernnetzes, die durch EU-Mittel (CEF) bezuschussungsfähig sind, auch künftig die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure vor Ort zu unterstützen und deren Vorschläge bei der Erarbeitung konkreter Lösungen besonders zu berücksichtigen

aus den jeweils dort gewonnenen Empfehlungen im Einzelfall konkrete Beschlüsse an die Bundesregierung zu formulieren, um im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen besonderen - über das gesetzliche Maß hinausgehenden - Schutz von Anwohnern und Umwelt erreichen zu können.

Mit der Willensbildung des Deutschen Bundestages ist keine Anpassung von Verordnungen und Gesetzen gefordert. Er will im Einzelfall über die finanzielle Förderung bestimmter Lösungsvorschläge entscheiden.

Das planrechtliche Verfahren und insbesondere die Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Planfeststellungsbehörde bleiben unberührt.



3. Umsetzung der Vorgaben des Gesetzgebers durch die Bundesregierung

- Neuer Finanzierungsrahmen (BUV)
- Parlamentarische Unterrichtung nach Abschluss der Vorplanung

Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung als neuer Finanzierungsrahmen

Mit der BUV haben BMVI und DB Netz AG in enger Abstimmung mit dem BMF eine Änderung der Rahmenfinanzierungsvorgaben für Bedarfsplanvorhaben erarbeitet, u.a. um das Ziel einer zeitgerechten Vorhabenrealisierung und Realisierung der volkswirtschaftlichen Effekte vor dem Hintergrund der An-forderungen an die immer komplexeren Planungsprozesse, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG und den Beschlüssen zur menschen- und umweltgerechten Realisierung europäischer Schienen-netze (BT-Drs.18/7365) weiterhin erreichen zu können. Die BUV wurde am 25. Juli 2017 abgeschlossen und tritt Anfang 2018 in Kraft.

Damit werden wichtige Anreize zur zügigen und wirtschaftlichen Vorhabenplanung und -umsetzung gesetzt, u.a.:

- Auskömmliche Finanzierung aller Planungskosten
- Intensive Planungsbegleitung des Bundes
- Ermöglichung der frühen Öffentlichkeitsarbeit und einer parlamentarischen Unterrichtung
- Zügige Projektrealisierung durch Eigenbeteiligung der DB an allen Projektkosten
- Einführung von Meilensteinen zur verbindlichen Projektumsetzung



Parlamentarische Unterrichtung

Das Verfahren zur Umsetzung des BT-Beschlusses zum Antrag Menschen- und umweltgerechte Realisierung europäischer Schienennetze sieht vor, den Gesetzgeber nach Abschluss der Vorplanung (Leistungsphase 2 HOAI) über die geplante Antragsvariante für die planrechtlichen Verfahren sowie die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG zu unterrichten, um ihn so in die Lage zu versetzen, gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen.

Grundsätzliche Voraussetzung einer Bundesfinanzierung ist die Wirtschaftlichkeit des Gesamtvorhabens (§ 6 HGrG, § 7 BHO).

> Unterrichtung des **Bundestages**

Entscheidung über **Vorzugsvariante (Abschluss** der parlamentarischen Befassung)

Vorplanung

Vorschlag zur gesetzlich gebotenen wirtschaftlichen Vorzugsvariante

Beurteilung darüber hinausgehender Forderungen (Kosten. planrechtliche und technische Machbarkeit)

Parlamentarische Befassung

BMVI stellt Gesetzgeber vom Vorhabenträger vorgeschlagene Vorzugsvariante für formelle planrechtliche Verfahren und ihre gesamtwirtschaftliche Bewertung vor

Erläutert, welche Vorschläge aus den öffentlichen Beteiligungsprozessen in der Planung berücksichtigt wurden und welche aus planrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ("Übergesetzliche Forderungen")

Letztere werden hinsichtlich technischer und planrechtlicher Umsetzbarkeit sowie Kosten und Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit bewertet **Entwurfs- und** Genehmigungsplanung gem. § 18 **AEG**

Vorzugsvariante:

Rahmen für künftige Diskussion vor Ort

Basis für weitere Planung der DB

Förderfähigkeit der Vorzugsvariante geklärt



Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Referat LA 17 – Finanzierung Bedarfsplanvorhaben Schiene Invalidenstraße 44 10115 Berlin

Ansprechpartner Alexander Lanz ref-la17@bmvi.bund.de www.bmvi.de Tel. +49 (0) 3018 300 4171 Fax +49 (0) 3017 300 807 4171

